

Satzung des Imkervereins Stollberg e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Stollberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Stollberg. Er tritt die Rechtsnachfolge des im Vereinsregister beim Amtsgericht Stollberg unter Nr. 7012 geführten „Imkervereins Gablenz und Umgebung e.V.“ an.
- (2) Er ist Mitglied des „Landesverbandes Sächsischer Imker e.V.“ und dadurch Mitglied des „Deutschen Imkerbundes e.V.“
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine zeit- und wesensgemäße Bienenhaltung zum Schutz einer gesunden und artenreichen Umwelt zu fördern und zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund möchte der Verein die in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sein Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Naturschutzes und der Landespflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)
 - Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen
 - Förderung der Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben
 - Beratung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 - Beratung sowie Vermittlung von Versicherung und Rechtsschutz bei Bienenhaltung
 - Beratung bei der Bienenwanderung
 - Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen des „Landesverbandes Sächsischer Imker“, des „Deutschen Imkerbundes e.V.“ bzw. anderer, den Satzungszwecken dienlichen Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung umweltpädagogischer Veranstaltungen im Hinblick auf die Vereinsziele.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken wollen. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied kann jederzeit die Wandlung seiner Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beim Vorstand beantragen, wenn es am aktiven Vereinsleben nicht mehr teilnehmen kann, jedoch weiter mit dem Verein verbunden bleiben möchte.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Bienenzucht oder die Förderung des Imkervereins besonders verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss gegenüber dem Antragsteller schriftlich mitteilt. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (2) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Sie ist einmal jährlich einzuberufen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ dazu kann eine Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Einzelzustimmung des Mitglieds dazu vorliegt.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Vertreter darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand versteht sich als modernes Kollegium, das sich arbeitsteilig die Aufgabenbereiche teilt: z.B. strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und –pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen etc. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Obleute können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind. Ergeben sich in der Mitgliederversammlung vor Abstimmung noch Korrekturen an dem neuen Satzungsentwurf, können diese Änderungen noch eingearbeitet werden und es wird die geänderte neue Satzung zur Abstimmung gestellt.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Beitragsberechnung müssen von den Mitgliedern folgende Daten erhoben werden (Name, Vorname, Anschrift, Anzahl Bienenvölker, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Als Mitglied des „Landesverbandes Sächsischer Imker e.V.“ und Mitglied des „Deutschen Imkerbundes e.V.“ muss der Verein einzelne Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitergeben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung von mindestens 4 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Mellifera e. V.- Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 3. Februar 2017 in Stollberg beschlossen und zum 21. Februar 2017 rechtskräftig. Die am 23. Februar 1996 in Stollberg beschlossene Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.